

Technische Anschlussbedingungen der Feuerwehr der Stadt Bocholt

Abteilung Vorbeugender Brandschutz

Technische Anschlussbedingungen

für die Aufschaltung von nichtöffentlichen Brandmeldeanlagen an die konzessionierte Empfangsanlage in die Einsatzzentrale der Feuerwehr Bocholt

Fassung vom 01.06.2014

Der Anschluss zur Teilnahme am konzessionierten Betrieb der Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen bei der Feuerwehr Bocholt erfolgt, wenn Gründe des Brandschutzes und der Hilfeleistung dies erfordern.

Diese Anschlussbedingungen regeln auch die Einrichtung von Feuerwehr – Schlüsseldepots.

Für den Fall einer Verweisung auf eine Norm, ohne Angabe des Ausgabedatums und ohne Angabe auf eine Abschnittsnummer, eine Tabelle, ein Bild usw. bezieht sich die Verweisung immer auf die neueste gültige Ausgabe der in Bezug genommenen Norm.

Abteilung Vorbeugender Brandschutz Feuerwehr Bocholt

Inhalt

01. Allgemeines	3
1.1 Geltungsbereich	3
1.2 Art der Teilnahme an der Übertragungseinrichtung für Gefahrenmeldungen	3
1.3 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen	4
1.4 Planungshinweise	4
1.5 Zugang zum Objekt	5
02. Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen	6
03. Brandmelderzentrale	7
04. Feuerwehr - Schlüsseldepot und Freischaltelement	8
4.1 Feuerwehr – Schlüsseldepot (FSD)	8
4.2 Freischaltelement (FSE)	9
05. Feuerwehrbedienfeld	9
06. Feuerwehr – Anzeigetableau (FAT)	9
07 Brandmelder	10
7.1 Nichtautomatische Brandmelder	10
7.2 Automatische Brandmelder	10
08. Ansteuerung von sonstigen Sicherheitseinrichtungen	12
8.1 Sprinklerlöschanlagen	13
8.2 CO ₂ – Löschanlagen, sonstige Löschanlagen	13
8.3 Klima- und Lüftungsanlagen	13
8.4 Entrauchungsanlagen, Rauch- und Wärmeabzüge	13
8.5 Gebäudefunkanlagen	14
09. Pläne für die Feuerwehr	14
9.1 Meldergruppenpläne, Laufkarten	14
9.2 Gesamtverzeichnis aller Linienlaufkarten	15
9.3 Feuerwehrpläne	15
9.4 Weitere Lage- und Übersichtspläne	16
9.5 Verantwortliche und eingewiesene Personen	15
10. Inbetriebnahme/Abnahme	16
11. Wartung und Instandhaltung	17
12. Betrieb	18
13. Bauliche und betriebliche Änderungen	18
9	
15. Kostenersatz und Entgelte	19
16. Adressen	19

Anhänge:

Anhang A: Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)

01. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Teilnahme am konzessionierten Betrieb für Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen (ÜAG) und der Betrieb von Feuerwehr – Schlüsseldepots erfolgt auf der Grundlage der DIN 14 675 (Deutsches Institut für Normung, e.V. Berlin, Beuth Verlag GmbH, www.beuth.de). Diese Anschlussbedingungen regeln im Geltungsbereich des Gesetzes über den Feuerschutz- und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein – Westfalen (FSHG NRW) auf der Grundlage der DIN 14 675, technische und organisatorische Anforderungen für Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Aufschaltung auf die Empfangszentrale in der Einsatzzentrale der Feuerwehr Bocholt.

Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen bzw. Änderungen bestehender Anlagen. Die Teilnahme setzt eine Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen voraus.

1.2 Art der Teilnahme an der Übertragungseinrichtung für Gefahrenmeldungen

Die Feuerwehr Bocholt lässt aufgrund einer Konzession eine Übertragungseinrichtung für Gefahrenmeldungen (ÜAG) betreiben. An der Zentrale der ÜAG werden Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldungen angeschlossen. Die Teilnahme erfolgt mit einer Übertragungseinrichtung des Konzessionärs, die auf dem vom Teilnehmer genutztem Grundstück eingerichtet und über Übertragungswege mit der Zentrale der ÜAG der Feuerwehr Bocholt verbunden ist.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der Brandmeldeanlagen (BMA) die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.3 genannten Bestimmungen im organisatorischen sowie technischen Bereich.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Aufschaltung einer Brandmeldeanlage an die Einsatzzentrale der Stadt Bocholt erkennt der Betreiber der Brandmeldeanlage diese Anschlussbedingungen einschließlich des Anhangs A verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.3 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen (BMA) sind, soweit nicht anders aufgeführt, nach den jeweilig gültigen Bestimmungen zu errichten. Insbesondere sind folgende Vorschriften zu beachten:

DIN VDE 0800	- Errichtung und Betrieb von Fernmeldeanlagen -
DIN VDE 0833	- Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall -
VDE 0100	- Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 V -
DIN EN 54	- Brandmeldeanlagen -
DIN 14 623	- Orientierungsschilder für automatische Brandmelder -
DIN 14 661	- Bedienfeld für Brandmeldeanlagen -
DIN 14 662	- Feuerwehr – Anzeigetableau -
DIN 14 675	- Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
LAR	-Leitungsanlagenrichtlinie

VdS – Richtlinien

VdS	2105 Schlüsseldepots, Anforderungen, Planung und Einbau
VdS	2095 Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen
VdS	2843 Richtlinie für die Zertifizierung von Fachfirmen für BMA
VdS	2878 Vernetzung von Brandmelde-Alt- und Neuanlagen

BMA müssen von der Planung an, den Anforderungen der DIN 14675 und VDE 0833 Teil 2 entsprechen. Weiterhin dürfen die Anlagen nur von DIN 14675-zertifizierten Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend der vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet und Instand gehalten werden. Die Anerkennung bzw. Zertifizierung erfolgt entweder durch den VdS oder eine andere akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß DIN 14 675 und VdS – Richtlinie 2843. Wird die BMA durch eine Firma errichtet, die nicht zertifiziert ist, so ist die BMA nach Fertigstellung durch einen zertifizierten externen Gutachter (TÜV, VdS, staatlich anerkannter Sachverständiger usw.) auf ihre Konformität und Funktion hin zu überprüfen.

Es dürfen nur VdS-anerkannte Brandmeldesysteme (S-Nummer) mit VdS-anerkannten Geräten (G-Nummer) eingesetzt werden.

Sofern die DIN/VDE- und VdS – Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

1.4 Planungshinweise

Für eine Aufschaltung der BMA ist es zwingend erforderlich, dass folgende Dinge beachtet werden:

Die Planung der BMA muss durch einen Fachplaner erfolgen, welcher gemäß DIN 14675 (4.2.1) durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert ist. Die Zertifizierung ist nachzuweisen.

Die Feuerwehr Bocholt ist durch ein Planungsgespräch an der Planung zu beteiligen.

In Absprache mit der Feuerwehr Bocholt sind u.a. die Schutzziele, der Schutzumfang und die Alarmorganisation, sowie deren Umsetzung festzulegen.

Die Brandmeldeanlage ist vor der Abnahme durch die Feuerwehr Bocholt durch einen Prüfsachverständigen prüfen zu lassen. Der Prüfsachverständige muss bescheinigen, dass die Vorgaben der unter Ziffer 1.3 genannten Richtlinien sowie dieser Anschlussbedingungen eingehalten wurden. Dies gilt auch bei Erweiterungen und Änderungen der BMA.

Sofern externe Anlagen (Löschanlagen, Brandfallsteuerungen usw.) an die BMA angeschlossen werden, müssen diese ebenfalls durch einen Prüfsachverständigen geprüft werden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist von dem Prüfsachverständigen für die Prüfung der BMA mit zu berücksichtigen.

Die Dokumentation gemäß DIN 14675 ist zu führen und der Feuerwehr Bocholt bei der Abnahme vorzulegen.

Für die Aufschaltung auf die Übertragungsanlage der Einsatzzentrale der Feuerwehr Bocholt ist die Abnahme der BMA durch die Feuerwehr Bocholt Bedingung. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind unter Ziffer 10 beschrieben. Sie sind unbedingt einzuhalten.

Die Aufschaltung ist rechtzeitig zu beantragen.

Eine Abnahme kann nur erfolgen, wenn die erforderlichen Feuerwehreinsatzpläne und die Feuerwehrlaufkarten gemäß diesen technischen Anschlussbedingungen erstellt wurden. Diese Pläne müssen zuvor durch die Feuerwehr Bocholt abgenommen worden sein. Die schriftliche Abnahmebescheinigung ist bei der Abnahme der BMA vorzulegen.

1.5 Zugang zum Objekt

Bauordnungsrechtlich geforderte BMA müssen mittels ÜE auf eine ÜAG der Feuerwehr Bocholt aufgeschaltet werden. Die Anzeige- und Bedieneinheit für die Feuerwehr muss sich an einer ständig besetzten Stelle im Objekt, in Nähe des Hauptzuganges befinden. Ist eine ständig besetzte Stelle im Objekt nicht vorhanden, muss der Betreiber einen unbehinderten Zugang durch ein Feuerwehr – Schlüsseldepot Klasse 3 (FSD 3) sicherstellen.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrzugang des Objektes installiert, welcher sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrstelle für die Feuerwehr befindet, die gemäß DIN 14090 als Feuerwehrzufahrt ausgeführt sein muss.

Der Standort des FSD ist durch eine **rote** Blitzleuchte oder Rundumkennleuchte, die bei einem Alarm automatisch von der Brandmeldezentrale (BMZ) angesteuert wird, deutlich zu kennzeichnen. Falls zusätzlich zur BMA eine Einbruchmeldeanlage vorhanden ist, muss die Farbe der Blitzleuchte mit der Feuerwehr Bocholt abgestimmt werden. Gegebenenfalls können weitere Blitzleuchten gefordert werden.

Beamte der Feuerwehr Bocholt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist jederzeit der Zutritt zur Anlage zum Zweck der Überprüfung zu gewähren.

Sind Tore in der notwendigen Zufahrt für die Feuerwehr von der Straße vorhanden, muss u. a. sichergestellt werden, dass Feuerwehreinsätze durch ein abgeschlossenes Tor nicht verzögert werden.

Hinsichtlich einer schnellen und möglichst leichten Öffnung eines Tores kann in einen der Torpfosten ein zusätzliches Feuerwehr-Schlüsseldepot Klasse 1 (FSD 1) für den Torschlüssel eingebaut werden, sofern das Tor nicht schon mit dem Schlüssel aus dem FSD geöffnet werden kann.

Einzelheiten hierzu sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Übertragungseinrichtung (Hauptmelder), Brandmeldezentrale (BMA), Feuerwehranzeigetafel aus (FAT), Feuerwehrbedienfeld (FBF) bzw. Feuerwehrinformations- und bediensystem (FIBS) sowie Feuerwehraufkarten und Feuerwehrpläne müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzugangs installiert sein und müssen für die Feuerwehr Bocholt im Alarmierungsfall jederzeit ohne Verzögerung zugänglich sein.

Sie sind für die Feuerwehr im Regelfall im Haupteingangsbereich eines Gebäudes einzurichten. Abweichungen sind mit der Feuerwehr Bocholt in einem Vorgespräch abzustimmen.

Der Standort mit Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr und der Weg dorthin, sind mit dauerhaften und gut sichtbaren Schildern gemäß DIN 4066 – BMZ – zu kennzeichnen. Befindet sich der Standort in einem verschlossenen Raum, so muss der Schlüssel für diesen in der ständig besetzten Stelle vorgehalten werden, oder mit dem im FSD hinterlegten Objektschlüssel übereinstimmen.

Die Handauslösung der ÜE ist im Handbereich der Anzeige- und Bedieneinrichtung der BMZ zu montieren; die Anschlussnummer ist gut lesbar am FBF und am Handfeuermelder der ÜE anzubringen.

Werden elektronische passive Schließsysteme in Zugangstüren, zu überwachten Bereichen eingesetzt, ist der Zugang auch bei Ausfall der Spannungsversorgung sicherzustellen. Ist dies nicht möglich ist der Einbau solcher Systeme unzulässig!

Der Betreiber der BMA hat dafür Sorge zu tragen, dass die versicherungstechnischen Auflagen bei der Deponierung des Schlüssels in einem FSD erfüllt bleiben. Grundsätzlich muss der zuständige Versicherer über das Vorhandensein eines FSD informiert werden.

02. Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen

Die Feuerwehr Bocholt unterhält eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG), an die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen (ÜE) angeschlossen werden können.

Der Betrieb der ÜAG ist einem Konzessionär übertragen worden. Die Aufschaltung einer ÜE an die ÜAG erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich mindestens 6 Wochen vor Aufschaltung an den Konzessionär der ÜAG zu richten:

Siemens AG Deutschland

Frau Stefanie Schwenk
Kruppstr. 16
D-45128 Essen

Tel.: +49 (201) 8161-494

stefanie.schwenk@siemens.com

Dem Antrag ist ein Lageplan des Objektes mit Standort der BMZ beizufügen.

Die Einholung der Genehmigung geschieht durch den Konzessionär.

Die ÜE ist im Handbereich der BMZ zu montieren (siehe auch Punkt 1.5 dieser Anschlussbedingungen).

Nach einer mängelfreien Abnahme (siehe Ziffer 10) erhält der Betreiber der BMA die Genehmigung zur Aufschaltung auf die Übertragungsanlage der Feuerwehr Bocholt.

Durch den Betreiber der BMA ist für eine rechtzeitige Abstimmung zwischen allen Beteiligten Sorge zu tragen.

03. Brandmelderzentrale

Die Zugangstür und der Weg zur Brandmelderzentrale (BMZ) oder zum Feuerwehrinformations- und bediensystem ist mit dauerhaften und gut sichtbaren Hinweisschildern gemäß DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

Der Standort der BMZ ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Falls die BMZ nicht in einem ständig besetzten Raum untergebracht ist, gilt gemäß DIN VDE 0833, Teil 1, Ziffer 3.8.7:

Störmeldungen sind an eine beauftragte Stelle, mindestens als Sammelanzeige weiterzuleiten, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtung in nicht durch eingewiesene Personen ständig besetzten Räumen befinden.

Zur schnellen Orientierung der Einsatzkräfte ist die Installation eines FIBS (Feuerwehrinformations- und bediensystem DIN A 3) neben der BMZ, sowie eine Einzelmelderidentifikation erforderlich.

Für die Beschriftung der BMZ gilt die DIN 14 675.

04. Feuerwehr - Schlüsseldepot und Freischaltelement

4.1 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur BMZ und ggf. zum FIBS sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen. In Absprache mit der Feuerwehr ist ein vom Verband der Schadenversicherer zugelassenes FSD zu installieren.

Objektschlüssel werden von der Feuerwehr Bocholt nicht angenommen. Es sind die besonderen Vereinbarungen mit der Feuerwehr Bocholt über die Einrichtung eines FSD zu beachten. Die Vereinbarungen liegen diesen Anschlussbedingungen als Anhang A bei.

Das Schloss der Innentür muss ein vom VdS anerkanntes Doppelbartumstellschloss sein.

Vom Betreiber sind 2 identische Objektschlüssel mit zugehörigen Halbzylindern bereitzustellen. Die Herstellerangaben, Normen und Vorschriften zum Einbau des FSD sind einzuhalten.

Für die Aufnahme der 2 Generalschlüssel sind die entsprechenden 2 Halbzylinder der Objektschließung einzubauen. Die Sicherung der Generalschlüssel an Sicherungsschlüsseln ist nur mit zugelassenen Blomen zulässig.

Die Hinterlegung von „Code – Karten“ und „Transpondern“ im FSD ist nur möglich, wenn sie mit einem Profilzylinder-Schlüssel untrennbar (Blombe) verbunden werden können. Zur Aufnahme des Profilzylinder-Schlüssels muss ein entsprechender Halbzylinder in das FSD eingebaut werden.

Bei batteriebetriebenen Transpondern im FSD sind die Batterien spätestens nach 2 Jahren zu erneuern.

In der Regel gilt: Unterkante FSD mindestens 0,8 m, maximal 1,4 m über Fertigfußboden. Abweichungen sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

Im FSD sind maximal 3 Schlüssel (2 x 3 Schlüssel) zulässig, die untrennbar (Blombe) miteinander verbunden sein müssen und mit entsprechenden, eindeutigen Anhängeschildern gekennzeichnet werden müssen.

Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf eine Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden.

Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD – Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.

Der Betrieb des FSD setzt die Anerkennung einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Feuerwehr der Stadt Bocholt und dem Betreiber voraus.

Die Schließung für das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD Doppelbartumstellschloss), Freischaltelement (PZ-Zylinder), Feuerwehrbedienfeld (PZ-Zylinder), Feuerwehranzeigetableau (PZ-Zylinder) und das Feuerwehrinformations- und bediensystem (PZ-Zylinder) wird von der Feuerwehr Bocholt vorgeschrieben.

Der Betrieb des FSD setzt voraus, dass die Kriterien

„Sabotage“

„Schlüssel entnommen“

als eigenständige Meldungen weitergeleitet werden. Die Meldung „Sabotage“ kann auf eine ständig besetzte Stelle (z.B. Serviceleitstelle der Fa. Siemens oder Pförtner – 24 h besetzt –) aufgeschaltet werden.

Ein Zurücksetzen der Brandmeldeanlage in den Ruhezustand darf nur möglich sein, wenn der Generalschlüssel im FSD gesichert ist.

4.2 Freischaltelement (FSE)

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die BMZ zu ermöglichen, muss ein VdS – anerkanntes Freischaltelement mit Schließung der Feuerwehr Bocholt (PZ-Zylinder) vorhanden sein.

Das FSE ist in unmittelbarer Nähe (Handbereich) des FSD anzubringen und an eine eigene Meldegruppe der BMA anzuschalten. Der Montageort muss mit der Feuerwehr Bocholt abgestimmt werden.

05. Feuerwehrbedienfeld

Zur Bedienung der BMZ ist ein Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14 661 zu installieren.

Das FBF wird von der Errichterfirma geliefert und ist mit der Schließung der Feuerwehr Bocholt auszurüsten. Der erforderliche Halbzylinder ist bei der Feuerwehr Bocholt zu beantragen. Der Betreiber erhält für das FBF keinen Schlüssel.

06. Feuerwehr – Anzeigetableau (FAT)

Für die Erstinformation der Feuerwehr über ausgelöste Melder ist neben der BMZ/im Bereich des FBF ein Feuerwehr – Anzeigetableau nach DIN 14662 zu installieren. Gemäß den Richtlinien ist der Anschluss des FAT redundant auszuführen.

Das FAT muss über eine History – Funktion verfügen.

Das FIBS ist mit der Schließung der Feuerwehr Bocholt (PZ-Zylinder) auszurüsten. Der erforderliche Halbzylinder ist bei der Feuerwehr Bocholt zu beantragen

Der Betreiber erhält für das FAT keinen Schlüssel. Besteht zum Objekt mehr als eine Anfahrtsmöglichkeit bzw. befinden sich besondere Gefahren auf dem Gelände, kann eine technische Einrichtung zur mobilen Datenerfassung des virtuellen Abbildes des FAT nach DIN 14662 auf ein mobiles Endgerät der Feuerwehr gefordert werden

07. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.3 genannten Regelwerke zu erfolgen. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass nur VdS-anerkannte Geräte verwendet werden dürfen.

Das geplante Gesamtkonzept muss vor der Errichtung mit der Feuerwehr Bocholt abgestimmt werden.

7.1 Nichtautomatische Brandmelder

7.1.1 Projektierung

Über die Vorgaben der unter Ziffer 1.3 genannten Regelwerke hinaus, sind nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder) grundsätzlich in Flucht- und Rettungswegen anzubringen. Sofern vorhanden sind sie in Nähe einer Feuerlöscheinrichtung zu installieren.

Mehrere Melder können in einer Meldergruppe zusammengefasst werden. Sie sollten in einer Höhe von ca. 1,4 m über dem Fußboden angebracht werden.

7.2 Automatische Brandmelder

7.2.1 Projektierung

Die Auswahl automatischer Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

Automatische Brandmelder dürfen mit nichtautomatischen Brandmeldern nicht in einer Meldergruppe geschaltet werden.

Es sind die Auflagen der Ordnungsbehörde, des Vorbeugenden Brandschutzes sowie bestehender Richtlinien (siehe Punkt 1.3) und Herstellerangaben zu beachten.

Werden keine Mehrkriterienmelder eingesetzt, so muss zur Vermeidung von Täuschungsalarmen die DIN VDE 0833 Teil 2 eingehalten werden.

Die Feuerwehr Bocholt fordert immer die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder an der Brandmeldezenterale.

Sonderanwendungen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Rauchmelder gesteuerte Feststellanlagen von Feuerschutzabschlüssen, dürfen nicht die ÜE auslösen.

7.2.2 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement leicht herausnehmbar angebracht sein (mindestens 400 mm x 400 mm).

Für die Kennzeichnung sind dauerhafte Hinweisschilder nach DIN 14 623 zu verwenden.

Ein Vertauschen der gekennzeichneten Deckenelemente und somit ein Vertauschen der Kennzeichnung ist mit geeigneten Maßnahmen (z. B. Kette) zu verhindern.

Eine geeignete Aufstieghilfe ist für die Feuerwehr jederzeit in Nähe der überwachten Zwischendecke vorzuhalten. Auf der zugehörigen Laufkarte ist der Hinweis auf die Aufstieghilfe zu vermerken.

Nach Rücksprache mit der Feuerwehr kann die Aufstieghilfe auch zentral an der BMZ vorgehalten werden.

7.2.3 Brandmelder in Doppelböden

Die Bodenplatten oberhalb der Melder sind entsprechend Ziffer 7.2.2 dauerhaft zu kennzeichnen und gegen Vertauschen zu sichern.

Ein geeignetes Hebwerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr jederzeit in Nähe des überwachten Doppelbodens vorzuhalten.

Nach Rücksprache mit der Feuerwehr kann das Hebwerkzeug auch zentral an der BMZ vorgehalten werden.

7.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten/kanälen

Für Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschildern nach DIN 14623 zu verwenden.

7.2.5 Kennzeichnung

Automatische Brandmelder sind dauerhaft und gut sichtbar mit Gruppen- und Melder-
nummer nach DIN 14675 so zu kennzeichnen, dass die Nummern vom Standpunkt des
Betrachters zu lesen sind. Melderanzeigen, die vom Standpunkt des Betrachters nicht zu
erkennen sind (z. B. verdeckte Montage), sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Paral-
lelanzeige) kenntlich zu machen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften
(z. B. 10/5, 10/6).

Die Größe der Beschriftung ist der jeweiligen Raumhöhe in Anlehnung an die DIN 1450
Schrift – Lesbarkeit, anzupassen und muss ohne Hilfsmittel leicht und unverwechselbar
abgelesen werden können.

Es gelten folgende Richtwerte:

Raumhöhe	Schriftgröße
bis 3 m	mind. 10 mm
3 – 6 (m)	mind. 20 mm
6 – 9 (m)	mind. 30 mm
9 – 12 (m)	mind. 40 mm
ab 12 m	Sondergröße, nach Vereinbarung

Ist die Beschriftung vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus nicht erkennbar, muss
der jeweilige Melder, abgesetzt von seinem Montageort, durch eine Parallelanzeige ge-
kennzeichnet werden.

Kann die Forderung nach einer Kennzeichnung, wie oben beschrieben, nicht erfüllt wer-
den, ist die Installation eines Brandmelderlageplantableaus notwendig. Für jeden Melder
muss einzeln, per LED-Anzeige der Zustand erkennbar sein. Brandmeldungen sind rot,
Störmeldungen und Abschaltungen sind gelb anzugeben. Diese Maßnahmen sind mit der
Brandschutzdienststelle abzustimmen.

7.2.6 Meldegruppen

Mehrere Brandmelder können zu Meldegruppen zusammengefasst werden. Die Festle-
gung der Meldegruppen hat so zu erfolgen, dass eine rasche und eindeutige Ermittlung
des Brandherdes möglich ist. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustim-
men.

08. Ansteuerung von sonstigen Sicherheitseinrichtungen

Sind Sprinkleranlagen, sonstige ortsfeste Löschanlagen oder andere Sicherheitseinrich-
tungen an die BMA im Objekt angeschlossen, sind die nachfolgend genannten Regelun-
gen zu beachten.

8.1 Sprinklerlöschanlagen

Sprinkleranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN, DIN EN, VdS 2092, usw.) zu errichten und zu unterhalten.

Für jede Sprinklergruppe bzw. für jeden Strömungswächter ist eine separate Meldegruppe in der BMZ vorzusehen.

In jede Primärleitung der Sprinklergruppen ist ein Prüfmelder einzubauen.

Nach einer Auslösung der Sprinkleranlage ist es nicht Aufgabe der Feuerwehr, die Anlage in einen funktionsfähigen Betriebszustand zu bringen.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen.

Der Laufweg vom FIBS zur Sprinklerzentrale ist möglichst mit Schildern dauerhaft zu kennzeichnen.

8.2 CO2 – Löschanlagen, sonstige Löschanlagen

Im Allgemeinen gelten die gleichen Anforderungen wie bei Sprinklerlöschanlagen.

Die Aufschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

Für das Vorhalten von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldegruppen.

8.3 Klima- und Lüftungsanlagen

Die automatische Steuerung von Klima- und Lüftungsanlagen durch die Brandmeldeanlage kann im Einzelfall gefordert werden. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

8.4 Entrauchungsanlagen, Rauch- und Wärmeabzüge

Die automatische Steuerung von Entrauchungsanlagen, sowie von Rauch- und Wärmeabzügen durch die Brandmeldeanlage kann im Einzelfall gefordert werden. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

8.5 Gebäudefunkanlagen

Wird im Gebäude eine Gebäudefunkanlage zur Unterstützung der Feuerwehr im Einsatzfall (Feuerwehrgebäudefunk) vorgesehen, muss die Funkanlage den Anforderungen der Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) entsprechen.

Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

09. Pläne für die Feuerwehr

9.1 Meldergruppenpläne, Laufkarten

Die Meldergruppenpläne sind nach DIN 14 095 und 14 675 zu erstellen. Der Brandschutzdienststelle ist je ein Laufkartenmuster (Handmelder, Zwischendeckenmelder, automatischer Melder Erdgeschoss, automatischer Melder Obergeschoss, schraffierte Sprinklergruppenfläche soweit vorhanden) zur Freigabe vorzulegen.

Die verwendeten Symbole müssen der DIN 14 034 entsprechen.

Pro Meldergruppe ist ein eigener Plan, DIN A3, gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ/FIBS zu hinterlegen.

Bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Brandmelderlageplänen verfügen, muss ein kompletter Satz Brandmelderlagepläne für alle Meldergruppen separat zur Verfügung stehen.

Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass der Standort der Brandmeldezenterale, zur besseren Orientierung, immer unten in den Linienlaufkarten eingezeichnet ist.

Die Pläne sind auf der Basis von aktuellen Grundrissplänen (Bestandszeichnung) zu erstellen und ständig fortzuschreiben. Meldergruppenpläne sind zweiseitig auszuführen. Die eine Seite die Gesamtübersicht mit dem Standort der Brandmeldezenterale und dem Anrückweg zum Meldebereich ggf. zum Treppenhaus, die andere Seite die Detailübersicht der betreffenden Meldergruppe.

Die Pläne müssen mindestens enthalten:

- Standort der BMZ
- Genaue Bezeichnung des Geschosses bzw. der Ebene
- Laufweg von der BMZ zur Meldergruppe als grüne Linie markiert mit Laufrichtung
- Im Laufweg liegende Türen und Treppenräume
- Ggf. vorhandene Feuerwehraufzüge
- Lage der Melder mit Meldernummer, Meldergruppe, Melderart und Kennzeichnung
- Anzahl der Melder pro Linie
- Nutzung des Meldebereiches
- ggf. Lage von Tableaus
- Geschoss der Meldegruppe
- besondere Gefahrenhinweise
- sonstige, an der BMA angeschaltete Zusatzeinrichtungen

- Lage benötigter Aufstiegshilfen (Für Zwischendeckenmelder)
- Bereiche mit stationären Löschanlagen durch Schraffur gekennzeichnet. Die Art des Löschmittels ist anzugeben. Die Bereiche sollten mit Bildzeichen nach DIN 14034 und gem. VdS-Empfehlung (Form 2030) farblich (blau), markiert werden.

Die Linienlaufkarten müssen im Format DIN A3 ausgeführt werden. Zum Schutz vor äußeren Einflüssen müssen die Karten dauerhaft, in Folie eingeschweißt (laminiert) werden. Zur besseren Übersicht sind die Laufkarten mit unlösbarer und versetzt angebrachten Karteireitern für die Liniennummern zu versehen.

Ist bereits bei der Abnahme der BMA durch den Sachverständigen nach PrüfVO eine komplette Überprüfung der Laufkarten erfolgt, wird die Feuerwehr eine stichprobenartige Überprüfung der Laufkarten durchführen. Ist eine komplette Prüfung der Pläne durch den Sachverständigen nicht erfolgt, behält sich die Feuerwehr eine komplette Überprüfung der Laufkarten am Tag der Abnahme vor.

9.2 Gesamtverzeichnis aller Linienlaufkarten

Ein Verzeichnis aller aufgeschalteten Meldergruppen ist anzufertigen und zusammen mit den Linienlaufkarten (DIN A 3) in einem speziell gekennzeichneten Kartenkasten bzw. im FIBS unmittelbar an der Brandmeldezenterale zu deponieren. (Farbe rot, Aufschrift: Feuerwehrlaufkarten).

Befindet sich der Standort des Kartenkastens im öffentlich zugänglichen Bereich, muss dieser, in Absprache mit der Feuerwehr Bocholt, abschließbar sein. Die Schließung für den Kartenkasten wird von der Feuerwehr Bocholt vorgegeben. Halbzylinder mit der passenden Schließung sind bei der Feuerwehr Bocholt zu beantragen.

9.3 Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne sind grundsätzlich nach DIN 14095 und in Absprache mit der Feuerwehr Bocholt zu erstellen.

Für alle Objekte mit Brandmeldeanlagen, welche auf die Übertragungsanlage der Einsatzzentrale der Feuerwehr Bocholt aufgeschaltet werden, müssen Feuerwehrpläne erstellt werden.

Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Zufahrt zum dargestellten Gelände, zur besseren Orientierung, immer unten im Feuerwehrplan eingezeichnet ist.

Die Vorabzüge der Feuerwehrpläne sind mindestens 14 Tage vor geplanter Abnahme der Brandmeldeanlage der Feuerwehr Bocholt zur Freigabe vorzulegen.

Nach erfolgter Freigabe sind die Einsatzpläne der Feuerwehr zuzuleiten:

im Format DIN A3, 4-fach, 1 x laminiert, 3 x in DIN A 3 Klarsichthülle
im digitalen Format 1-fach

An der Brandmeldezentrale sowie am FIBS sind die Feuerwehrpläne in laminierter Form bei den Laufkarten vorzuhalten.

Die Feuerwehr Bocholt weist hiermit ausdrücklich darauf hin, dass bei Änderungen der Gebäudegrundrisse oder nach allen Umbaumaßnahmen immer auch eine Anpassung der Feuerwehrpläne an die neuen Gegebenheiten erfolgen muss. Des Weiteren zählt die Aktualisierungspflicht gemäß DIN 14095.

9.4 Weitere Lage- und Übersichtspläne

Es können weitere Lage- und Übersichtspläne verlangt werden, wenn Gründe des Brandschutzes dies erfordern. Aus diesen Plänen müssen alle Zu- und Ausgänge, sowie brandschutztechnische Einrichtungen ersichtlich sein.

In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle sind vorhandene oder geforderte Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 an der BMZ zu hinterlegen.

9.5 Verantwortliche und eingewiesene Personen

Im Falle eines Alarms sind ggf. Maßnahmen an der Brandmeldezentrale erforderlich, welche nur von eingewiesenem Personal durchgeführt werden dürfen. Des Weiteren sollte das Objekt nach einem Einsatz (hierzu zählt auch ein Fehlalarm) an einen Verantwortlichen der Firma übergeben werden.

Aus diesem Grunde ist es zwingend erforderlich, der Feuerwehr Personen zu benennen, von denen mindestens eine immer erreichbar ist. Diese Personen sollten schlüsselberechtigt sowie entscheidungsbefugt sein.

Hierfür ist es sinnvoll, mehrere ortsansässige Personen zu benennen und einweisen zu lassen. Der Betreiber ist verpflichtet, Änderungen in Erreichbarkeiten der Mitarbeiter sowie Wechsel von hier genannten Personen der Feuerwehr Bocholt unverzüglich mitzuteilen.

Die Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

10. Inbetriebnahme/Abnahme

Vor der Aufschaltung der BMA an die ÜAG der Feuerwehr Bocholt erfolgt eine Abnahme durch die Feuerwehr.

Bei der Abnahme muss der Betreiber, der Errichter der BMA und der Konzessionär (oder jeweils eine zeichnungs- und weisungsbefugte Vertretung) anwesend sein.

Vor dem Abnahmetermin hat die Feuerwehr zu erhalten:

- mängelfreie Bescheinigung der Überprüfung nach PrüfVO durch einen neutralen, anerkannten Prüfsachverständigen, per Post/Fax
- die 2 Objektschlüssel zur Hinterlegung im FSD, Abnahmetag vor Ort
- ggf. ein Torschlüssel, der in ein vorhandenes FSD hinterlegt werden soll, Abnahmetag vor Ort
- die Vereinbarung zwischen über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots der Stadt Bocholt und dem Betreiber, per Post/Fax
- die Meldergruppenpläne zur stichprobenartigen Überprüfung, Abnahmetag vor Ort
- Feuerwehrpläne

Die Abnahme bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den v.g. Regelwerken entspricht. Die Feuerwehr überprüft die ordnungsgemäße Funktion der BMA stichprobenartig. Die Abnahme durch die Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Die Funktionalität des Umstellschlusses im Feuerwehrschlüsseldepot wird unabhängig vom Hersteller mit dem Schlüssel der Feuerwehr beim Einbau des Schlosses überprüft. Lässt sich das Schloss schließen, so ist es für die Feuerwehr funktionsfähig.

Bei erheblichen Mängeln, sowie Nichterfüllung der v. g. Forderungen, kann die Inbetriebnahme der ÜE verweigert werden. Gegebenenfalls wird in diesem Fall die Untere Bauaufsichtsbehörde von der Feuerwehr informiert!

Die erste Abnahme durch die Brandschutzdienststelle ist kostenfrei. Wiederholungsprüfungen, die wegen Nichterfüllung dieser Anschlussbedingungen erforderlich werden, können dem Betreiber in Rechnung gestellt werden.

11. Wartung und Instandhaltung

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen, sowie sonstige Vorkommnisse an der BMA sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (DIN/VDE 0833). Das Betriebsbuch ist jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Die jährliche Wartung ist entweder durch eine vom VdS anerkannte Fachfirma oder durch ein Fachunternehmen, welches die Herstellerschulung für die betreffende BMA schriftlich nachweisen kann, sicherzustellen.

Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr Bocholt das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten Brandmeldeanlagen die Anlage von der Übertragungseinrichtung zu trennen.

Sofern im Rahmen der Wartung oder anderen Gründen Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z. B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden.

Falls im Rahmen der Wartung oder aus anderen Gründen die ÜE durch die BMZ nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art (z. B. manuelle Auslösung der ÜE oder Fernsprecher) sicherzustellen.

Bei Arbeiten an der BMA, die ein Auslösen oder Abschalten der ÜE erforderlich machen, ist der Hauptmelder bei der Serviceleitstelle der Fa. Siemens per Fax (Fax-Nr.:0201 361530-111, Tel.: 0201 361530-112) abzumelden

Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Feuerwehr Bocholt ermächtigt, die Brandmeldeanlage auf Kosten des Betreibers überprüfen zu lassen. Bei schweren Mängeln, z.B. Falschalarme, behält sich die Brandschutzdienststelle das Recht vor, die Untere Bauaufsichtsbehörde zu informieren bzw. die Betriebserlaubnis zu widerrufen und die BMA von der ÜAG zu trennen.

12. Betrieb

Der Betreiber bzw. eine verantwortliche Person muss in die Bedienung der Anlage unterwiesen sein.

Eine Abschaltung der ÜE darf nur durch den Konzessionär nach Absprache mit der Feuerwehr erfolgen.

Eine Auslösung der Anlage zu Revisions- oder Übungszwecken ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Der Betreiber der BMA aktiviert die Abschaltung selbst durch Anruf bzw. per Fax bei der Siemens Service Leitstelle.

13. Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen, einschließlich Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäuderegionen, sowie betriebliche Änderungen, sind der Feuerwehr Bocholt mitzuteilen. Die Pläne sind vom Betreiber eigenverantwortlich zu aktualisieren.

Gemäß DIN 14675 Änderung A1 (12-2006) gilt für Änderungen und Erweiterungen bestehender BMA:

Bei wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen an bestehenden BMA, muss die gesamte BMA dem aktuellen Stand der Normen angepasst werden.

Eine erneute Abnahme durch einen Sachverständigen und die Feuerwehr ist erforderlich.

14. Weitere Bedingungen

Die Schließung für das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), Freischaltelement (FSE), Feuerwehrbedienfeld (FBF), Feuerwehranzeigetableau (FAT) und das Feuerwehrinformations- und bediensystem (FIBS) wird von der Feuerwehr Bocholt vorgeschrieben. Die Freigabe der Schließung ist rechtzeitig bei der Feuerwehr Bocholt zu beantragen.

Die Kosten für die Schließsysteme trägt der Betreiber

Weitere, sich durch technische Änderungen ergebende Anforderungen, bleiben vorbehalten. Die Kosten für ggf. erforderliche Änderungen (z.B. Austausch von Schließsystemen) trägt der Betreiber der BMA.

Die Feuerwehr behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

15. Kostenersatz und Entgelte

Die Erstabnahme der BMA durch die Feuerwehr Bocholt gemäß Ziffer 10 dieser Anschlussbedingungen ist kostenfrei. Alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen, sowie Beratungen vor Ort und sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen sind kostenpflichtig. Sie werden dem Betreiber gemäß der aktuellen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Stadt Bocholt vom 20.11.1998 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 30.04.1999 und 13.12.2001 in Rechnung gestellt.

Die Gebührensatzung berechtigt die Stadt Bocholt einen Einsatz der Feuerwehr als Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für einen Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz erforderliche Prüfung weitergeleitet hat.

16. Adressen

Feuerwehr Bocholt
Dingdener Str. 10
46395 Bocholt

Einsatzzentrale 02871-2103-0
Fax allgemein 02871-182700

Geschäftsbereich Vorbeugender Brandschutz Herr Dipl.-Ing. Ralf Bertram
Tel.: 02871-2103-130
Fax.: 02871-2103-531
E-Mail rbertram@mail.bocholt.de

Geschäftsbereich Vorbeugender Brandschutz Herr Dipl.-Ing. Philipp van Hummel
Tel.: 02871-2103-131
Fax.: 02871-2103-531
E-Mail philipp.vanhummel@mail.bocholt.de



Geschäftsbereich Operative Dienste Herr Hartmut Degwer
Abnahme Feuerwehrpläne und Laufkarten

Tel.: 02871-2103-141
Fax.: 02871-2103-555
E-Mail hdegwer@mail.bocholt.de

Konzessionär
Siemens AG Deutschland

Frau Stefanie Schwenk
Kruppstr. 16
D-45128 Essen

Tel.: +49 (201) 8161-494

stefanie.schwenk@siemens.com

Siemens Serviceleitstelle (Revision Brandmeldeanlage)

Tel.: 0201 361530-112
Fax.: 0201 361530-111

Lieferant Feuerwehrschießung
Fa, Altrogge & Meyer
Franzstr. 101
46395 Bocholt
Tel.: 02871-24411-0

Vereinbarung
über den Betrieb eines Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

zwischen der Stadt Bocholt, nachfolgend Stadt genannt, und

Firma: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Objekt-Nr.: _____

nachfolgend Betreiber genannt,

über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am Objekt:

Objekt: _____

nachfolgend Objekt genannt.

Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am o.g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr Bocholt nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen.

Der Anbringungsort der FSD am Objekt muss mit der Stadt Bocholt abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmeldezenterale (BMZ) oder ggf. das FIBS auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

Der Betreiber verwendet ein FSD, das vom Verband der Sachversicherer (VdS) anerkannt ist.

Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschlüsseldepots zu beachten. Die Innentür muss mit einem VDS-anerkannten Zuhaltungsschloss, welches die Schließung „Feuerwehr“ zulässt, ausgerüstet sein.

Zur Einrichtung der Schließung ist ein Doppelbart-Umstellschloss erforderlich.

Beim Anschluss der FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 des VdS: „Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen –Feuerwehr-schlüsselkästen -“ und die „Anschlussbedingungen der Feuerwehr Bocholt“ zu beachten.

Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschlüssel müssen der Feuerwehr Bocholt den direkten Zugang zur BMZ sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen.

Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/der im FSD deponierten Schlüssel(s) erfolgt durch den Betreiber, die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Nach Möglichkeit sollte im FSD nur ein Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, der mit einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht wird. Werden im FSD mehrere Schlüssel (maximal drei Schlüssel) deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden und einzeln beschriftet sein. In diesem Falle ist der für den inneren Schließzylinder des FSD vorgesehene Schlüssel besonders zu kennzeichnen.

- Die für VdS-anerkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (VdS-anerkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Die Feuerwehr Bocholt nimmt Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchsdiebstahlversicherer angezeigt hat.
- Es muss ein VdS-anerkanntes Freischaltelement vorhanden sein, um der Feuerwehr Bocholt die Möglichkeit zum Öffnen des Schlüsseltresors ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldeanlage zu ermöglichen. Es ist ein Freischaltelement mit der Schließung der Feuerwehr Bocholt (PZ-Zylinder) einzusetzen. Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldergruppe der Brandmeldezenterale anzuschalten.
- Die Inbetriebnahme des FSD durch die Feuerwehr Bocholt erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind an die Feuerwehr Bocholt zu richten.

Bei der Inbetriebnahme werden die Objektschlüssel durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person im FSD deponiert. Der Vertreter der Feuerwehr Bocholt verschließt daraufhin im Beisein des Betreibers das FSD.

Bei Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- a) Unterzeichnete Vereinbarung
- b) Schlüssel für den Sicherungsbereich der BMA und
- c) Feuerwehreinsatzpläne
- d) Feuerwehraufkarten
- e) Mängelfreies Abnahmeprotokoll des Prüfsachverständigen
- f) Unterzeichneter wartungsvertrag
- g) Nachweis Sabotage- und Störungsweiterleitung
- h) Inbetriebsetzungsprotokoll des Errichters nach DIN 14675

Über die Inbetriebnahme und jedes sonstige Öffnen des FSD - außer im Alarmierungsfall - wird von der Feuerwehr Bocholt ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und von der Feuerwehr Bocholt unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt beim Betreiber und bei der Feuerwehr Bocholt.

Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr Bocholt sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden.

Ein Zurücksetzen der Brandmeldeanlage in den Ruhezustand darf nur möglich sein, wenn der Generalschlüssel im FSD gesichert ist.

Der Betreiber ist verpflichtet, das FSD Instandzuhalten.

Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend den gültigen Richtlinien. Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der zuständigen Feuerwehr.

Bei der Feuerwehr Bocholt ist eine begrenzte Zahl von FSD-Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSD mit Schließung „Feuerwehr“ vorhanden.

Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen (Feuerwehrplan) der Feuerwehr Bocholt vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Bediensteten der Feuerwehr zugänglich.

Die Feuerwehr Bocholt ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.

Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr Bocholt bei der Wartung des FSD sind gebührenpflichtig.

Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD - Schlüssels zu bringen.

Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchsdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.

Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr Bocholt vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Bocholt oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird.

Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen städtischen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.



Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSD im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr Bocholt geöffnet und die Schließung auf die „O-Stellung“ zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.

Im FSD wurden folgende Objektschlüssel deponiert:

Schlüsselhersteller/-nummer ggf. Nummer der verwendeten Blombe

Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig wird die ordnungsgemäße Inbetriebnahme bestätigt.

Bocholt, den

Betreiber:
<hr/>
Firmenstempel/Unterschrift

Feuerwehr:
<hr/>
Dienststempel/Unterschrift